

Revanchepolitikern und Agenten des westdeutschen Militarismus ist das Betreten der Hauptstadt der DDR (demokratisches Berlin) nicht erlaubt. Für den Besuch von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik im demokratischen Berlin bleiben die bisherigen Kontrollbestimmungen in Kraft. Die Einreise von Bürgern anderer Staaten in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Für Reisen von Bürgern Westberlins über die Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Für den Transitverkehr zwischen Westberlin und Westdeutschland durch die Deutsche Demokratische Republik wird an den bisherigen Bestimmungen durch diesen Beschluß nichts geändert.

Der Minister des Innern, der Minister für Verkehrswesen und der Oberbürgermeister von Groß-Berlin werden beauftragt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieser Beschluß über Maßnahmen zur Sicherung des Friedens, zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihrer Hauptstadt Berlin, und zur Gewährleistung der Sicherung anderer sozialistischer Staaten bleibt bis zum Abschluß eines Friedensvertrages in Kraft.

Dieser Beschluß tritt am 13. August 1961 in Kraft.

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

*Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates der SBZ vom 12. 8.1961 erließ gleichzeitig der SBZ-Minister des Innern eine „Bekanntmachung“ (GBl. II S. 333). In dieser Bekanntmachung wird festgelegt, daß ab sofort nur noch 13 Übergänge zwischen den Westsektoren und dem Sowjetsektor offen gehalten werden sollen. Zonenbewohner und Bewohner des Sowjetsektors dürfen diese Übergänge nur mit einer besonderen Genehmigung ihres Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der VP-Inspektionen überschreiten. Über die Ausgabe dieser Genehmigungen sollte noch eine weitere Bekanntmachung ergehen. Bis jetzt ist aber weder eine solche Bekanntmachung ergangen noch sind sonst Genehmigungen für Bewohner der SBZ zum Betreten der Westsektoren Berlins ausgestellt worden. Nach dieser Bekanntmachung ist es für Bewohner Westberlins noch möglich, den Sowjetsektor aufzusuchen. Für Westdeutsche werden noch 4 Übergangsstellen zugelassen. Für Ausländer ist überhaupt noch kein besonderer Übergang unter den offen gehaltenen vorgesehen.*

## DOKUMENT 97

### **Bekanntmachung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 12. August 1961  
(GBl. II S. 333)

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. August 1961 erläßt der Minister des Innern mit sofortiger Wirkung folgende Anweisung:

.....  
.....

2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Bürger der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (des demokratischen Berlin) benötigen für den Besuch von Westberlin eine

Genehmigung ihres zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes bzw. ihrer zuständigen Volkspolizei-Inspektionen.

Über die Ausgabe solcher Genehmigungen erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

3. Friedliche Bürger von Westberlin können unter Vorlage ihres Westberliner Personalausweises die Übergangsstellen zum demokratischen Berlin passieren.
4. Einwohner Westdeutschlands erhalten an den vier Ausgabestellen Wollankstraße, Brandenburger Tor, Elsenstraße, Bahnhof Friedrichstraße unter Vorlage ihrer Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepaß) wie bisher Tages-Aufenthaltsgenehmigungen für den Besuch der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin).
5. Für ausländische Staatsangehörige gelten die bisherigen Bestimmungen. Für Angehörige des Diplomatischen Corps und der westlichen Besatzungskräfte bleibt es bei der bisher bestehenden Ordnung.
6. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in Berlin arbeiten, werden gebeten, bis auf weiteres von Reisen nach Berlin Abstand zu nehmen.

Maron  
Minister des Innern

*Mit den Abschnürungsmaßnahmen und der Errichtung der Mauer in Berlin war auch besonders beabsichtigt, den Flüchtlingsstrom gewaltsam zu unterbinden. Um zu verhindern, daß Bewohner der SBZ oder des Sowjetsektors von Berlin noch mit einem fremden Ausweis oder Paß an den Übergangsstellen durchgehen, erließ der Ministerrat der SBZ am 14. 8.1961 eine „Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen“ (GBl. II S.335). Darin wird festgelegt, daß Bewohner der SBZ nicht im Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten sein dürfen. Westdeutschland und West-Berlin werden hier ausdrücklich einbezogen. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.*

## DOKUMENT 98

### **Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen**

vom 14. August 1961  
(GBl. II S. 335)

Zur Verhinderung des Mißbrauchs von Personalausweisen wird verordnet:

#### § 1

Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (demokratisches Berlin) haben.

#### § 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (demokratisches Berlin) dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten (einschließlich Westdeutschlands und Westberlins) sein.

#### § 3

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geld-